

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 27. Oktober 1993

Bärethwil. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit RRB Nr. 3575/1982 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Bärethwil. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 959/1982 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Bärethwil fest. Mit Beschluss vom 17. Juni 1992 setzte die Gemeindeversammlung Bärethwil einen Gestaltungsplan für das Gebiet Säge (Sägerei Egli) fest. Mit der Genehmigung dieses Gestaltungsplans durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Bärethwil für das Gebiet des Gestaltungsplans Säge laut Plan Mst. 1:5000 vom 1. Oktober 1993 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Bärethwil (zweifach), die Kanzlei der Bau- rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 27. Oktober 1993
5601/P2/K5

versandt: 2. November 1993

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

A. Zimmermann